

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Dezember 2013

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1.1. Vertragsgrundlagen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle erteilten Bestellungen. Von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. Greiner GmbH (nachfolgend Besteller genannt) abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn und soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt.

1.2 Vertragsabschluss

Bestellungen und Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Bestellungen oder dieser Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt, getroffen oder bestätigt sind.

1.3 Behandlung überlassener Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.

Die obengenannten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen und Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer übernommene Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.

2. VERKEHRSWIRTSCHAFTLICHE RICHTLINIEN

2.1 Gefahrgutversand

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer als Vertreter der Ware umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat.

Der Auftragnehmer hat daher vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind.

In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens jedoch mit einer Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Produktinformationen (mind. Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter) zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebinde mitzuteilen.

Die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung sind jeweils nach neuester Fassung der national- und international gültigen Vorschriften durchzuführen und mit den vorgeschriebenen, rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen.

2.2 Mehraufwand oder Schäden wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben

Der Auftragnehmer ist im Übrigen für alle Schäden verantwortlich, die als Folge seiner unvollständigen oder unrichtigen Angaben bzw. deshalb entstehen, weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

3. TERMINE

3.1 Liefertermine

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

3.2 Rechte und Ansprüche vor Fälligkeit

Der Besteller hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer diese, auch wenn der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird.

Der Besteller hat außerdem das Recht, vom Auftragnehmer Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn offensichtlich ist, dass dieser – auch wenn der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde – die Lieferung und Leistung nicht termingerecht fertigstellen wird.

3.3 Haftung für Terminüberschreitungen

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termin oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Schadensersatzpflichten bei Verzug.

3.4 Weitere Rechte und Ansprüche bei Terminüberschreitung

Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder wenn die Lieferung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen lassen.

Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

4. VERTRAGSSTRAFE BEI TERMINÜBERSCHREITUNG

Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Eintritt des Verzuges die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen.

Der Besteller ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme vorzubehalten, sondern kann sie noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.

Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldete Lieferung oder Leistung durch einen Dritten ausführen lässt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Dezember 2013

Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.

5. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Empfangs- oder Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Dem Auftragnehmer entstehende Kosten für Versicherungen übernimmt der Besteller nur, wenn dies vorher mit ihm schriftlich vereinbart worden ist. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller in Einzelfällen vor.

6. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

7. ZAHLUNG

7.1 Zahlungsziel

Als Zahlungsziel für Zahlungen des Bestellers an den Auftragnehmer vereinbaren die Parteien 30 Tage ab Zugang der Rechnung des Auftragnehmers beim Besteller.

Bezahlt der Besteller die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Zugang, kann er 2 % Skonto abziehen.

Der Besteller hat bei allen Zahlungen die freie Wahl des Zahlungsmittels.

Werden in Bestellungen abweichende Zahlungsziele genannt, so gelten diese. Die Zahlungsziele laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung/erbrachter Leistung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an den Besteller.

Die Dokumentation ist auf Verlangen des Bestellers kostenfrei auch in englischer Sprache und/oder einer weiteren/anderen Sprache bereitzustellen.

Elektronische Dokumente müssen auch im Originalformat bereitgestellt werden (z.B. Schaltpläne).

Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung.

Auf Lieferscheinen und Rechnungen sind stets Bestell- bzw. Kommissions- und Positionsnummern anzugeben.

Lieferantenerklärungen sind bei der ersten Lieferung im Kalenderjahr ohne gesonderte Aufforderung mitzusenden.

7.2 Anzahlungen

Vereinbarte Anzahlungen leistet der Besteller gegen Rechnung. Im Fall von Anzahlungen hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

Der Besteller erhält (auf Verlangen) für Anzahlungen vom Auftragnehmer eine Anzahlungsbürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland als Kreditbürgin zugelassenen erstklassigen Bank, Sparkasse oder Versicherung in Höhe der Anzahlung. Die Anzahlung ist erst dann fällig, wenn die Anzahlungsbürgschaft beim Besteller eingegangen ist.

Die Kosten für die Anzahlungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer.

7.3 Zahlungen unter Vorbehalt

Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

8. FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte eingezogen lassen werden. Der Besteller kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Besteller widerspricht allen Eigentumsvorbehaltungsregelungen des Auftragnehmers, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Besteller Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht dem Besteller gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Kosten und Schäden ein Erstattungsanspruch zu.

10. MÄNGELRECHTE

10.1 Umfang der Mängelrechte

Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie die vom Auftragnehmer garantierten Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

10.2 Einzelne Mängelansprüche

Der Besteller hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Er kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen dem Besteller Garantiesprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

10.3 Selbstvornahme

In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr hoher Schäden, kann der Besteller, wenn er den Auftragnehmer vorher unterrichtet hat oder wenn eine Unterrichtung des Auftragnehmers wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich war, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen zur Nacherfüllung selbst einleiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Dezember 2013

10.4 Rügefrist

Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben.

10.5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Verjährungsfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung bzw. wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Abnahme zu laufen.

Für aufgrund vom Auftragnehmer in Anerkennung einer Rechtspflicht zur Nacherfüllung gelieferte Ersatzteile beginnt sie mit Ersatzlieferung neu zu laufen.

10.6 Ersatzteile

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der technische Stand von ihm zu liefernder Ersatzteile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche dem aktuell geschuldeten Stand der Lieferung angepasst bleibt.

Außerdem hat er solche Teile über die zu erwartende Einsatzdauer des Vertragsgegenstands, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, kurzfristig verfügbar zu halten.

11. HAFTUNG

11.1 Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts/Produkteils zurückzuführen sind.

Unter denselben Voraussetzungen haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller auch für Schäden, die diesem durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

11.3 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten entstehen, weil der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen mit ihren Lieferungen und Leistungen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, Wasserhaushalts- und Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Verordnungen oder sonstiger Gesetze und Vorschriften verstößt. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden.

11.4 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen dem Besteller nach.

12. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des

Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

13. UNTERVERGABEN

Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlichen Teilen hiervon nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten überlassen. Der Besteller wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

14. ZUGANG ZU DEN FERTIGUNGSSTÄTTEN

Der Besteller hat das Recht, bei Bestellungen, die individuell nach Bestellervorgabe abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten.

15. UNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

16. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.